

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0803/25/2-BA-M-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 13**
Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Online-Rechtsmagazin veröffentlicht am 31.07.2025 einen Beitrag, in welchem die Redaktion berichtet, eine Rechtsanwältin solle mit üblen Beleidigungen von Einsatzkräften in einem U-Bahnhof aufgefallen sein. Laut Anklage solle sie einen Sanitäter als „Scheiß Ausländer“ und einen Polizisten als „kleinen Pisser“ beschimpft haben. Gegen den erlassenen Strafbefehl in Höhe von 6.000 Euro habe sie Einspruch eingelegt. Laut Anklage sei die Angeklagte stark alkoholisiert gewesen. Die Richterin habe die Situation nüchtern mit den Worten „Sie hatten alles vollgekotzt“ beschrieben, so der Artikel.

II. Beschwerdeführerin ist die im Beitrag nicht namentlich-genannte Anwältin. Diese kritisiert die Berichterstattung als unsachlich, obwohl ihrer Ansicht nach gerade über Gerichtsverfahren sachlich berichtet werden sollte.

In der Bewertung der Beleidigung als „übel“ sieht die Beschwerdeführerin einen „Medienpranger“, da die Gesamthöhe des Strafbefehls und nicht die Anzahl der Tagessätze und -höhe genannt wird.

Ferner kritisiert sie die Aussage, die Richterin sei „willens die Rechtsanwältin wegen Beleidigung (§ 185 StGB) zu verurteilen“. Eine Beweisaufnahme mit den sechs Zeugen habe noch nicht stattgefunden, aber die Beschwerdegegnerin wolle den Lesenden suggerieren, dass die Richterin bereits „willens“, das heiße von ihrer Schuld überzeugt und entschlossen

sei, sie zu verurteilen. Auch diese Formulierung verstoße gegen Richtlinie 13.1 – Vorverurteilung, da ihre Schuld ohne Beweisaufnahme nicht erwiesen sein könne.

Zudem habe die Richterin nicht die Formulierung „vollgekotzt“, sondern „vollgebrochen“ verwendet, was hier ebenfalls in unsachlicher Weise falsch dargestellt werde.

Die Beschwerdeführerin habe das Medium bereits kontaktiert, allerdings sei man sich dort keiner Schuld bewusst und sei nicht bereit gewesen, den Artikel entsprechend anzupassen.

III. Bisheriges Verfahren:

1. Im Vorverfahren kam der Presserat gemäß § 5 Absatz 4 der Beschwerdeordnung (BO) zu der Auffassung, dass der von der Beschwerdeführerin kritisierte Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex in Form eines Falschzitats („vollgekotzt“ statt „vollgebrochen“) geringfügig gewesen sei, da die beiden Begriffe den gleichen Aussagegehalt hätten und der Verstoß für den Gegenstand der Berichterstattung nicht von grundlegender Bedeutung sei.

Im Übrigen wurde die Beschwerde als unbegründet bewertet. Die Redaktion habe die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung gewahrt, so dass man eine Verletzung der Unschuldsvermutung verneint habe.

Ihr übriger Vortrag falle unter den Schutzbereich von Ziffer 2 des Kodex. Aber auch insoweit sei kein Verstoß ersichtlich, da sich die Beschwerdeführerin im Wesentlichen gegen den Sprachstil bzw. Meinungen der Redaktion gewandt habe. Beides unterfalle jedoch der Pressefreiheit und könne durch den Presserat nicht beurteilt werden, da die im Beitrag vertretenden Meinungen hinreichend sachgedeckt erschienen. Auch gebe es keine Pflicht zu einer „neutralen“ Berichterstattung oder zur Trennung von Meinung und Fakten.

Mit Schreiben vom 02.12.2025 bzw. 10.12.2025 wurden die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin über das Ergebnis der Vorprüfung informiert.

2. Mit E-Mail vom 11.12.2025 ging die Beschwerdegegnerin gegen das Ergebnis vor. Sie kritisierte u. a., dass sie nicht vorab angehört wurde, was ein formaler Mangel sei.

In der Sache trug sie vor, sie gehe davon aus, dass die Äußerung („vollgekotzt“) so gefallen sei. Nur weil die Beschwerdeführerin das Gegenteil behaupte, heiße dies nicht, dass es wahr sei. Im Übrigen seien „vollgekotzt“ und „vollgebrochen“ – wie der Presserat selbst schreibe – identische Begriffe, so dass auch der Sache nach kein Sorgfaltspflichtverstoß vorliege.

Vor allem handele es sich um einen Nachrichtenagenturbericht, den die Beschwerdegegnerin nur übernommen habe. Mithin liege eine privilegierte Haftung vor.

Eine Verdachtsberichterstattung sei überhaupt nicht einschlägig, weil über die Beschwerdeführerin nicht namentlich oder sonst identifizierbar berichtet worden sei.

3. Die Beschwerdeordnung sieht im Falle der Konstellation von § 5 Abs. 4 der BO keine weiteren Verfahrensmittel der Beteiligten vor. Bei der Einführung der Regelung hatte der Presserat jedoch nur die Beschwerdeführenden im Auge, nicht jedoch die Beschwerdegegner.

Da die Beschwerdegegnerin hier in der Sache vorträgt, dass überhaupt kein Verstoß vorliegt, eröffnete die Geschäftsstelle des Presserats ein formales Anhörungsverfahren. In dem Anhörungsschreiben erläuterte sie der Beschwerdegegnerin, dass kein formaler Fehler

vorliege, da in den Konstellationen des § 5 Abs. 3 der BO gerade auf ein formales Verfahren – und damit auch eine Stellungnahme – verzichtet wird.

IV. In ihrer Stellungnahme wiederholte die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen ihren Vortrag aus ihrer E-Mail vom 11.12.2025 (s. o.). Ferner konkretisierte sie, dass es sich um eine von der Redaktion angepasste Agentur-Meldung handele, wie auch im Artikel unten ersichtlich sei. Das Wort „vollgekotzt“ stamme aus der Meldung, welche sie vorgelegt hat. Es habe auch keinen Hinweis darauf gegeben, dass diese falsch sei. Eine alleinige Erklärung der Angeklagten ohne eidesstattliche Versicherung reiche hierfür nicht aus. Die Kollegen der Nachrichtenagentur seien für ihre sorgfältige Arbeitsweise bekannt. Daher gelte das Agenturprivileg.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss entscheidet einstimmig, das Verfahren analog § 1 Abs. 2 der Beschwerdeordnung wieder aufzunehmen.

Die Berichterstattung der Beschwerdegegnerin ist im Einklang mit dem Pressekodex.

Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Falschzitation der Richterinnen kann sich die Beschwerdegegnerin auf das sog. Agenturprivileg berufen, wonach sie grundsätzlich auf die inhaltliche Richtigkeit einer Nachrichtenagenturmeldung vertrauen darf. Die Redaktion hat damit entsprechend Ziffer 2 des Pressekodex sorgfältig gearbeitet.

Eine Verletzung der Unschuldsvermutung gemäß Ziffer 13 zulasten der Beschwerdeführerin war aus den in den Schreiben vom 02.12.2025 bzw. 10.12.2025 genannten Gründen zu verneinen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

